

Anschrift des Eigentümers

Name, Vorname, Firma _____ Geb. Datum _____

Straße, Hausnummer _____

Postleitzahl, Ort _____

Auftrags-Nr.

Reg.-Nr. _____

Reg.-Gericht _____

Tel.: _____

E-Post _____

Für das Grundstück/Anschlussnehmer

Name, Vorname, Firma _____

Straße, Hausnummer _____

Flur _____ Nr. _____ Telefon _____

Anschlussnehmer ist Grundstückseigentümer **ja** **nein** Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers erforderlich!

Wichtiger Hinweis !
 Die Gas- u. Wasserinstallation darf nur von einer Vertragsinstallationsfirma gebaut werden.
 Die ausführende Firma hat sich vor Installationsbeginn bei den Stadtwerken Friedberg über das Antragsverfahren zu informieren !

Belieferung mit Erdgas

Ja, ich will von den Stadtwerken Friedberg mit Erdgas beliefert werden

Nein, die Belieferung mit Erdgas erfolgt durch einen anderen Lieferanten.

Unterschrift des Hauseigentümers

Neubau Anzahl der Wohneinheiten _____ Gewerblich

Altbau Stockwerke _____ Löschwasserbedarf _____ m³/h

Anschluss an das Gasversorgungsnetz

Rechtsgrundlage: Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) Teil 1 und Teil 2

Neuanschluss Erneuerung

Zweitanschluss Verstärkung

Leistung in m³ / h _____ in kWh / h _____

Anschluss an das Wasserversorgungsnetz

Rechtsgrundlage: Allgemeine Wasserversorgungssatzung (AWS) der Stadt Friedberg (Hessen)

Neuanschluss Erneuerung

Zweitanschluss Verstärkung

Leistung in m³ / h _____ in l / s _____

Antragsunterlagen: 2 x Lagepläne 2 x Grundriß Kellergeschoß / Anschlussraum

Datum _____ Rechtsverbindliche Unterschrift des Grundstückseigentümers _____

Bitte das Preisblatt und die Vertragsbedingungen auf der Auftragsrückseite beachten!

Gashausanschluss

Dimension: DN _____ d _____ PE-100

Anschlusslänge: _____ m _____ Stahl

GGG

Sonstiges: _____

Wasserhausanschluss

Dimension: DN _____ d _____ PE-100

Anschlusslänge: _____ m _____ Stahl

Versorgungsdruck: _____ bar _____ GGG

Sonstiges: _____

Auftrag an Werkstatt

Name _____ Datum _____

Ausführungstermin

am _____

Auftrag an Firma

am _____

Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Friedberg zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung NDAV).

Auf Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 10. Mai 2007 werden folgende „Ergänzende Bedingungen für den Anschluss an das Gasversorgungsnetz der Stadtwerke Friedberg“ als Anlage 1 zu der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) vom 01. Nov. 2006, Bundesgesetzblatt Seite 2485, Jahrgang 2006, Teil I Nr. 50) festgesetzt:

I. Hausanschlusskosten (§ 9 NDAV)

1.1 Für die Herstellung eines Hausanschlusses hat der Kunde den Stadtwerken folgende Kosten zu erstatten:

1.2 Für die Verbindung der Kundenanlage mit dem Verteilungsnetzes, bestehend aus der Hausanschlussleitung von der Verteilungsleitung bis zur Grundstücksgrenze, der Hauptabzweiginrichtung, im oder außerhalb des Gebäudes, dem Mauerdurchbruch und Hauseinführungskombination, ggf der Druckregelarmatur sowie den Tiefbauarbeiten und der Straßenwiederherstellung erheben die Stadtwerke Friedberg einen Kostenbeitrag, nach Nennweite der Rohrleitung:

DN	25	40	50	80	100
netto Euro	1.250,00	1.350,00	1.750,00	2.250,00	3.000,00
brutto Euro	1.487,50	1.606,50	2.082,25	2.677,50	3.570,00

1.3 Bei einer Nennweite größer DN 100 sind die tatsächlich entstandenen Kosten zu erstatten.

1.4 Für die Herstellung der Hausanschlussleitung im Privatgrundstück mit Tiefbau und Rohrverlegung, ohne Wiederherstellung der Oberfläche, erheben die Stadtwerke Friedberg einen Kostenbeitrag, nach Nennweite der Rohrleitung und je Meter Leitungslänge.

DN	25	40	50	75	100
netto Euro	70,00	70,00	80,00	80,00	100,00
brutto Euro	83,30	83,30	95,20	95,20	119,00

1.5 Bei einer Leitungslänge von mehr als 12 Meter im Privatgrundstück, sind die tatsächlich entstandenen Kosten zu erstatten.

1.6 Erschwernisse, z. B. Frost, ungewöhnlich schwierige Bodenverhältnisse, Schwierigkeiten bei Kreuzungen von Straßen und Anlagen berechtigen die Stadtwerke Friedberg die entstandenen Mehrkosten in Rechnung zu stellen. Das gleiche gilt, wenn durch Sonderwünsche des Anschlussnehmers Mehrkosten entstehen.

1.7 Die Kosten, die durch eine Änderung des Gashausanschlusses, oder Erweiterung der Gasanlage oder aus anderen Gründen entstehen, sind den Stadtwerken in voller Höhe zu erstatten.

1.8 Art, Zahl und Lage des Gashausanschlusses werden von den Stadtwerken Friedberg auf der Grundlage der anerkannten Regeln der Technik bestimmt. Der Anschlussnehmer ist in Wahrung seiner berechtigten Interessen daran zu beteiligen.

1.9 Grundsätzlich erhält jedes Grundstück nur einen Hausanschluss. Wird in besonderen Fällen, auf Wunsch des Anschlussnehmers ein zweiter Hausanschluss verlegt, sind den Stadtwerken die entstehenden Kosten in voller Höhe zu erstatten.

II. Baukostenzuschuss (§ 11 NDAV)

2.1 Für die Vorhaltung des Gasversorgungsnetzes erheben die Stadtwerke Friedberg vom Anschlussnehmer einen Baukostenzuschuss (BKZ) in Höhe von 13,50 € (netto), 16,07 € (brutto) je kW Nennwärmeleistung der angeschlossenen Gasverbrauchsgeräte.

2.2. Der Anschlussnehmer zahlt den Stadtwerken Friedberg einen weiteren BKZ, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Der weitere BKZ wird nach Ziffer 1.1 berechnet

III. Inbetriebsetzung (§ 14 NDAV)

3.1 Die Stadtwerke schließen gemäß § 14 NDAV den Netzanschluss an das Verteilnetz an und nehmen ihn in Betrieb. Die Gasanlage hinter der Hauptabzweiginrichtung (HAE) bzw. dem Gasdruckregelgerät darf nur von einem, in ein Installationsverzeichnis eines Netzbetreibers eingetragenes Installationsunternehmen errichtet, betrieben und unterhalten werden. Die Gasanlage darf nur durch ein solches Unternehmen in Betrieb gesetzt werden.

3.2 Jede Inbetriebsetzung ist mit den Vordrucken der Stadtwerke Friedberg zu beantragen.

3.3 Die, durch die Inbetriebsetzung entstehenden Kosten sind den Stadtwerken zu erstatten, ebenso die Kosten für die Beseitigung von Störungen, sofern sie durch die Kundenanlage entstanden sind, und der Wiederinbetriebsetzung bei gesperrten Gasanlagen

IV. Kündigung des Netzanschlusses (§ 25 und §26)

4.1 Das Netzanschlusssverhältnis kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende des Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Textform

V. Abrechnung, Abschlagszahlungen

5.1 Der Gasverbrauch des Kunden wird einmal jährlich ermittelt und in Rechnung gestellt. Die Stadtwerke sind berechtigt auch in kürzeren Zeitabständen Rechnungen zu erstellen.

5.2 Der Kunde leistet gleichbleibende zweimonatige Abschlagszahlungen auf die ihm nach Abs. 4.1 gestellte Rechnung. Rechnungen werden zu dem, von den Stadtwerken angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

5.3 Die Höhe der Abschläge werden von den Stadtwerken entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum bestimmt. Die Stadtwerke können die Höhe der Abschläge auf Antrag des Kunden ändern, wenn dieser einen erheblich abweichenden Verbrauch nachweist.

VI. Zahlung, Verzug (§ 23 NDAV)

6.1 Alle, auf Grundlage der Anlage 1 gestellten Rechnungen bzw. Zahlungsaufforderungen werden, mit Ausnahme der Abschläge nach IV Abs. 4.2, zwei Wochen nach Zugang fällig.

6.2 Bei Zahlungsverzug werden Mahngebühren nach den Sätzen der Stadtwerke erhoben

VII. Umsatzsteuer

7.1 Die Bruttopreise sind inklusive der gesetzlicher Mehrwertsteuer in ihrer jeweiligen Höhe (Stand 01. Januar 2007: 19 %) angegeben und kaufmännisch auf 0,01 €gerundet.

VIII. Inkrafttreten

8.1 Die Anlage 1 tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Anlage 2 vom 08. Mai 1987 außer Kraft.

Friedberg, den 08. Mai 2007

STADTWERKE FRIEDBERG (HESSEN)
Ihl, Erster Betriebsleiter

Auszug aus der

**Allgemeine Satzung
über die öffentliche Wasserversorgung
und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage**

**ALLGEMEINE WASSERVERSORGUNGSSATZUNG (AWS)
der Stadt Friedberg (Hessen)
vom 18. Dezember 1981**

§ 10

**Herstellung, Erneuerung, Änderung, Unterhaltung und Beseitigung
(Stilllegung) der Wasseranschlussleitung (§ 2 Abs. 6 b)**

(1) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von den Stadtwerken bestimmt.

(2) Die Stadtwerke lassen, gegebenenfalls durch einen von Ihr zu beauftragten Unternehmer, die Wasseranschlüsse herstellen, erneuern, verändern, unterhalten und ggf. beseitigen (stilllegen). Alle damit verbundenen Aufwendungen – mit Ausnahme der Anschaffungs- und Reparaturkosten für den im Eigentum der Stadtwerke stehenden Wasserzähler selbst – hat der Grundstückseigentümer den Stadtwerken im vollen Umfang nach näherer Bestimmung in der Wasserbeitrags- und –gebührensatzung zu erstatten. Zu diesen Aufwendungen gehören auch die Ausgaben für die Wiederherstellung des alten Zustandes auf den durch die Arbeiten in Anspruch genommenen Flächen. Für die zusätzlichen Wasseranschlüsse gilt § 8 Abs. 5 und 6.

(3) Die Wasseranschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen der Stadtwerke und stehen vorbehaltlich abweichender Regelungen in deren Eigentum. Die Grundstückseigentümer und Wasserabnehmer dürfen – abgesehen vom Falle des § 9 Abs. 4 – keinerlei Einwirkungen auf die Anschlussleitungen und auf die Wasserzähleranlage vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen. Für Schäden bei Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen haftet der einzelne gegen Satz 1 verstoßende Grundstückseigentümer bzw. Wasserabnehmer; müssen mehrere gemeinsam haften, so sind sie insoweit Gesamtschuldner.

Auszug aus der

**WASSERBEITRAGS- und –GEBÜHRENSATZUNG (WBGs)
der Stadt Friedberg (Hessen) vom 18. Dezember 1981**

§ 14

Grundstücksanschlusskosten

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Änderung, Erneuerung, Unterhaltung, Reparatur oder Beseitigung (Stilllegung) der Wasseranschlussleitung ist den Stadtwerken zu erstatten.

(2) Wünscht der Grundstückseigentümer neben der einen Anschlussleitung zusätzlich Anschlussleitungen, so trägt er sämtliche dadurch entstehende Aufwendungen der Stadtwerke für Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung, Reparatur, Reinigung und Beseitigung dieser zusätzlichen Anschlussleitungen.

(3) Berechnet werden die den Stadtwerken im einzelnen Falle jeweils entstandenen tatsächlichen Aufwendungen.

(4) Der Erstattungsanspruch entsteht für die Herstellungskosten mit der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung, für die anderen nach den vorstehenden Regelungen erstattungspflichtigen Tatbeständen mit der Beendigung der jeweiligen Maßnahmen.

(5) Die Stadtwerke sind berechtigt, vor Ausführung der Arbeiten eine Vorausleistung in Höhe des gegebenenfalls zu schätzenden voraussichtlichen Kostenbetrages zu verlangen. Bis zur Zahlung dieses Betrages kann die Durchführung der Arbeiten, insbesondere auch der Anschluss des Grundstückes selbst, verweigert werden.

(6) Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Bescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Grundstückseigentümers der im Zeitpunkt der Zustellung des Bescheides Erbbauberechtigte erstattungspflichtig. Mehrere Pflichtige haften als Gesamtschuldner.

(7) Der Erstattungsanspruch wird zwei Wochen nach Zustellung der Rechnung fällig; er ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück oder Erbbaurecht.